

Mag. Wolfgang Sobotka



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Der Präsident

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 26. Juni 2019

GZ 11020.0040/6-L1.1/2019

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Der Abgeordnete Dr. Peter Pilz hat an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 28/JPR betreffend "Sabotage des BVT -Untersuchungsausschusses" gerichtet.

Im Einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Warum wurden lediglich zwei von den insgesamt vier Herabstufungsanträgen, die am 9. November 2018 eingebracht wurden, einer näheren Betrachtung unterzogen?

Die Lieferung XXVI. GP/3-US/Stufe 2/6-2018 wurde durch das Bundesministerium für Inneres (BMI) herabgestuft (Schreiben vom 30. November 2018), nachdem der Innenminister seitens der Parlamentsdirektion vom Vorschlag informiert und um eine Stellungnahme ersucht wurde.

Die weiteren drei Vorschläge wurden einer näheren Betrachtung unterzogen und im Rahmen einer Besprechung zwischen den zuständigen Klubreferentinnen bzw. -referenten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Büros des Präsidenten des Nationalrates und der Parlamentsdirektion am 5. Dezember 2018 erörtert.

1. a. Warum wurde bei jenen Akten, bei denen - unter Anführung einer ausführlichen Begründung - die Herabstufung von Stufe 4 auf Stufe 1 vorgeschlagen wurde, nur eine Herabstufung auf Stufe 3 vorgenommen?

Im Hinblick auf die Gründe für die Herabstufung, welche durch das BMI angeführt wurden, wird auf das diesbezügliche Schreiben des BMI vom 30. November 2018 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

1.b. Warum wurde bei jenen Akten, bei denen die Herabstufung von Stufe 2 auf Stufe 1 vorgeschlagen wurde, eine neuerliche konkrete Begründung des Ausschusses gefordert, wenngleich die ursprüngliche Klassifizierung auf Stufe 2 vom BMI selbst nur pauschal begründet war?

Eine solche Begründung des BVT-Untersuchungsausschusses wurde nicht gefordert.

Im Übrigen befreit eine möglicherweise mangelhafte Begründung der Klassifizierung von Akten und Unterlagen durch das vorlagepflichtige Organ grundsätzlich nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Begründung eines Vorschlags auf Umstufung von klassifizierten Informationen.

2. Warum wurde von dem in der Präsidiäle gemeinsam vereinbarten Ersuchen, die Lieferung XXVI. GP/3-US/Stufe 2/8-2018 und Lieferung XXVI. GP/3-US/Stufe 2/10-2018 auf Stufe 1 unter Abdeckung (Schwäzungen) der Informationen, die die Klassifizierung in Stufe 2 erforderlich machen, vorzulegen und für jede Abdeckung eine gesonderte Begründung zu liefern, abgegangen, bzw. wieso haben Sie widerstandslos hingenommen, dass das BMI dem Ersuchen nicht nachkommt?

In der Präsidialkonferenz wurde kein Einvernehmen betreffend die Herabstufung der in Rede stehenden Akten und Unterlagen erzielt, weshalb davon auch nicht Abstand genommen werden konnte.

Es ist nicht Aufgabe des Nationalratspräsidenten „Widerstand zu leisten“. Vielmehr ist seine Aufgabe im Verfahren auf Umstufung auf eine einvernehmliche Entscheidung in der Präsidialkonferenz hinzuwirken.

Dementsprechend wurde das BMI wiederholt aufgefordert, die Einstufung zu begründen (zuletzt im Anschluss an die Präsidialkonferenz vom 20. Februar 2019). Mit Schreiben vom 14. März 2019 wurden einerseits Teile der von den Umstufungsvorschlägen betroffenen Lieferungen freigegeben, andererseits eine Begründung für die in Stufe 2 verbleibenden Informationen nachgeliefert. Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen werden.

3. Warum gab es auf das Schreiben des BMI vom 8. Jänner 2019, in welchem das BMI an den bereits vorgenommenen Klassifizierungen wiederum ohne Begründungen festhält, keinerlei Einwand von Ihrer Seite und warum sind Sie dem gesetzwidrigen Festhalten an zu hohen unbegründeten Klassifizierungen nicht entschieden entgegengetreten?

Die in Stellungnahmen vorgebrachten Argumente bzw. deren Fehlen sind bei der Entscheidung über einen Umstufungsvorschlag in der Präsidialkonferenz von deren Mitgliedern entsprechend zu würdigen.

Die Einschätzung des „gesetzwidrigen Festhaltens an einer zu hohen unbegründeten Klassifizierung“ wurde nicht von allen Mitgliedern der Präsidialkonferenz geteilt. Weder rechtlich noch tatsächlich gibt es Möglichkeiten, ein vorlagepflichtiges Organ zu einem bestimmten Handeln zu zwingen.

4. Warum gab es Ihrerseits keine Reaktion, als das BMI am 31. Jänner 2019 in einem weiteren Schreiben feststellte, dass es keine Herabstufung vornehmen werde und diese Feststellung wiederum nicht begründete?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Warum gabt es Ihrerseits keine Reaktion, als das BMI am 14. März 2019 eine weitere Herabstufung von Akten mit einer pauschalen Begründung, die jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrte, ablehnte?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Im Übrigen wurde nach Erörterung in der Sitzung der Präsidialkonferenz am 21. März 2019 und nach Vorliegen einer rechtlichen Einschätzung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes unverzüglich eine Entscheidung getroffen (siehe Antwort zu Frage 6) und diese den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zur Kenntnis gebracht.

6. Warum folgen Sie sämtlichen unbegründeten Klassifizierungen von Seiten des BMI widerspruchslos und schließen sich auch Argumentationen an, die ohne gesetzliche Grundlage getroffen werden?

Bei der Entscheidung über einen Umstufungsvorschlag sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse abzuwägen. Die Beurteilung ist somit eine Ermessensentscheidung. Der Präsident des Nationalrates entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz, was in der parlamentarischen Praxis die Herstellung des Einvernehmens bedeutet. Regelungen für den Fall eines mangelnden Einvernehmens bestehen nicht.

In dieser Frage gab und gibt es kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Präsidialkonferenz. Insbesondere wurde die Einschätzung, dass die Argumentation des BMI unbegründet oder ohne gesetzliche Grundlage sei, nicht von allen Mitgliedern der Präsidialkonferenz geteilt.

Gemäß der dazu ergangenen rechtlichen Einschätzung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes ist es in diesen Fällen des mangelnden Konsens naheliegend, sich für die Beibehaltung der Einstufung des Urhebers zu entscheiden bzw. sich an der Meinung der Mehrheit im Nationalrat (im Sinne der Klubstärke) zu orientieren.

Schließlich wurde die Entscheidung auf Beibehaltung der Klassifizierungsstufe wegen des überwiegenden Interesses an der Vertraulichkeit im Sinne der Funktionsfähigkeit des BVT getroffen.

7. Warum ist es möglich, dass seit Einbringen des ersten Herabstufungsantrages im November 2018 bereits mehr als vier Monate vergehen konnten, ohne dass den umfassenden und präzise begründeten Herabstufungsanträgen auch nur ansatzweise Folge geleistet wurde?

Es ist keine Frist für die Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates (und vorherige Beratung in der Präsidialkonferenz) über einen Umstufungsvorschlag gesetzlich vorgesehen.

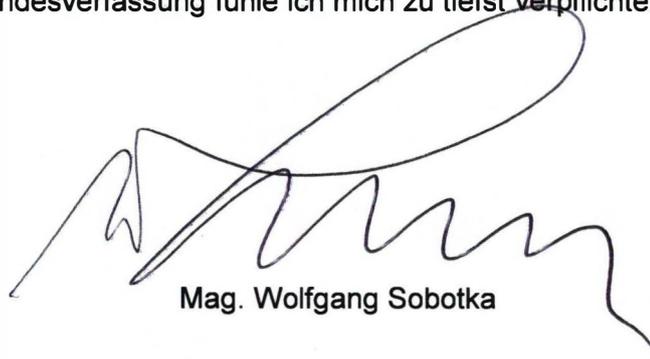
Im konkreten Fall zeigt die Chronologie der Abläufe, dass eine Entscheidung über den Umstufungsvorschlag erst getroffen wurde, nachdem – unter regelmäßiger Information bzw. Einbindung der Präsidialkonferenz und der Ausschussreferentinnen und -referenten – wiederholt versucht worden war, die Angelegenheit direkt mit dem vorlegenden Organ (Urheber) zu klären bzw. Einvernehmen in der Präsidialkonferenz herzustellen.

8. Warum spielt das Informationsordnungsgesetz im bisherigen Umgang der Präsidialkonferenz mit den Herabstufungsbegehren des Untersuchungsausschusses eine derart untergeordnete Rolle?

Den Regelungen des Informationsordnungsgesetzes wurde und wird vollinhaltlich entsprochen.

9. Halten Sie sich in diesen Fällen an die vom Innenminister geforderte Maxime, dass das Recht der Politik zu folgen habe und nicht umgekehrt?

Selbstverständlich folgt das Recht der Politik, denn das Recht geht vom Volk aus (Art. 1 B VG). Der Gesetzgebungsprozess ist ein politischer Prozess. Die Politik folgt aber genauso dem Recht. Genau diese wechselseitige Abhängigkeit ist das Wesen des Rechtsstaates, das folgendermaßen zusammengefasst werden kann: Staatliches Handeln nur aufgrund der Gesetze; Gesetze nur aufgrund der Verfassung; Kontrolle durch unabhängige Gerichte. Diesem Baugesetz unserer Bundesverfassung fühle ich mich zu tiefst verpflichtet.



Mag. Wolfgang Sobotka

